

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Für den Fall, daß Ziff. 227 der Drs. 200/1/88 keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Zu Art. 21 Nr. 4

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Krankenkassen" die Worte "und des Landesausschusses des Verbandes der Privaten Krankenversicherung" angefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt: "Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Landesverbände der Krankenkassen gemeinsam oder der Landesausschuß des Verbandes der Privaten Krankenversicherung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluß widersprechen."

Begründung:

Die Gleichbehandlung der Landesverbände der Krankenkassen und des Landesausschusses des Verbandes der Privaten Krankenversicherung entspricht dem geltenden Recht (§ 18 Abs. 1 Satz 2 des

Krankenhausfinanzierungsgesetzes). Sie ist von der Sache her geboten, da die Private Krankenversicherung in zunehmendem Maße erheblich zu den Einnahmen der Krankenhäuser beiträgt und daher ebenfalls von den Pflegesatzvereinbarungen betroffen ist.